

# R. Sächsischen Statistischen



## Landesamtes.

Die Zeitschrift erscheint  
jährlich in der Regel in 2 Heften.  
Zu beziehen  
durch Post und Buchhandel.

Preis des Jahrgangs 3 Mark.  
Einzelne Hefte  
werden mit 1 Mark 50 Pf.  
berechnet.

### Die Volkszählung vom 1. Dezember 1905.

**Inhalt.** A. Vorbemerkungen des Herausgebers. (S. 215.) 1. Die Ausführung der Zählung. (S. 215.) 2. Die Bearbeitung der Zählungsergebnisse. (S. 217.) 3. Die Veröffentlichung der Zählungsergebnisse. (S. 320.) — B. Die Einwohner, Haushaltungen, Anstalten und Gebäude in den einzelnen Verwaltungsbezirken. (S. 218.) — C. Die Einwohner, Haushaltungen, Anstalten und Gebäude in den einzelnen Gemeinden der politischen Verwaltungsbezirke. (S. 219.) — D. Die Bevölkerung der politischen Verwaltungsbezirke nach dem Glaubensbekenntnis. (S. 273.) — E. Die Bevölkerung des Verwaltungsgebietes der evangelisch-lutherischen Landeskirche nach dem Glaubensbekenntnis. (S. 274.) — F. Die Einwohner der evangelisch-lutherischen Pfarochien im Verwaltungsgebiet der evangelisch-lutherischen Landeskirche und der eingepfarrten Orte nach dem Glaubensbekenntnis. (S. 275.) — G. Alphabetisches Verzeichnis zu den Übersichten C und F. (S. 321.)

#### A. Vorbemerkungen des Herausgebers.

##### 1. Die Ausführung der Zählung.

Nach den für die Volkszählung vom 1. Dezember 1905 im Deutschen Reich erlassenen Bundesratsbestimmungen<sup>1)</sup> war für die Zwecke der Reichsstatistik die Aufzeichnung der Namen aller zur Zählungszeit ortsanwesenden Personen nebst folgenden Angaben erforderlich:

1. Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehörige Dienstboten für häusliche oder für gewerbliche Berrichtungen.
2. Familienstand.
3. Geschlecht.
4. Geburtstag und Geburtsjahr.
5. Hauptberuf (Haupterwerb) und Stellung im Hauptberuf.
6. Glaubensbekenntnis (Konfession).
7. Staatsangehörigkeit (ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig).
8. Ob im aktiven Dienste des deutschen Heeres oder der deutschen Marine stehend.
9. Für reichsangehörige, landsturmpflichtige Männer im 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (aus der Geburtszeit vom 1. Dezember 1860 bis 31. Dezember 1866 einschließlich):  
ob militärisch ausgebildet
  - a) im Heere,
  - b) in der Marine,
 oder ob nicht militärisch ausgebildet.

Die näheren Bestimmungen für die Volkszählungen, insbesondere die Wahl der Erhebungsformulare und die Festsetzung des Wortlautes der Fragen, sind bekanntlich Sache der Bundesstaaten, denen es auch überlassen bleibt, Zusatzfragen für ihre Zwecke zu stellen.

Nach der diese Dinge für Sachsen regelnden Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 1. August 1905<sup>2)</sup> wurde die Zählung wieder, wie früher, mittels Haushaltungslisten ausgeführt.

1) Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1905, Nr. 13.

2) Gesetz- und Verordnungsblatt, 1905, 13. Stück.

Die an die einzelnen Personen zu richtenden Fragen wurden über das für die Reichsstatistik erforderliche Maß hinaus erweitert

1. dadurch, daß bezüglich der „Staatsangehörigkeit“ die Reichsangehörigen noch danach gefragt wurden, ob sie Sachsen seien,
2. dadurch, daß die nur vorübergehend in einer Haushaltung anwesenden Personen dies sowie ihren gewöhnlichen Wohnort in einer besonderen Spalte einzutragen hatten,
3. durch die Beifügung von Fragen für die vorübergehend aus ihrer Haushaltung abwesenden Personen.

Näheres ist aus dem Abdruck der Überschrift und der Musterausfüllung des Verzeichnisses der anwesenden Personen in den Haushaltungslisten auf S. 2 bis 3 ersichtlich.

Was die erstgenannte Erweiterung betrifft, so war bei früheren Zählungen teils von Reichs- teils von Staatswegen die Angabe des Bundesstaates von allen Reichsangehörigen verlangt worden. Die Unvollständigkeit der Eintragungen und ihre augenscheinliche teilweise Unzuverlässigkeit führten indessen dazu, daß reichsseitig auf die Nennung des Bundesstaates verzichtet wurde. Bei der für Sachsen beibehaltenen alleinigen Unterscheidung, ob Sachse oder nicht, die für die Landesverwaltung das hauptsächlichste Interesse bietet, ist die Richtigkeit der Angaben in den Listen erklärlicher Weise eine größere und auch leichter nachzuprüfen.

Die Frage nach den vorübergehend anwesenden Personen, sowie die besonderen, an die vorübergehend Abwesenden gerichteten Fragen — sie bezogen sich lediglich auf die fünf Punkte: Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, Geburtsjahr, Familienstand, Grund der Abwesenheit, Hauptberuf und Stellung in demselben — bezweckten hauptsächlich die Ermöglichung gewisser für Sachsen in Aussicht genommener statistischer Feststellungen über die Ehen, deren Ergebnis in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift mitgeteilt werden soll.

Noch weniger Fragen als die eigentlichen Haushaltungslisten enthielten die „Anstaltslisten“; denn hier fielen die Spalte „Stellung zum Haushaltungsvorstand“ — weil diese bei allen in eine Anstaltsliste einzutragenden Personen die gleiche ist — und die Fragen nach den vorübergehend An- und Abwesenden weg.

Außerdem wurde den Stadträten zu Dresden und Chemnitz auf ihren Antrag die Aufnahme gewisser besonderer Zusatz-